



I/2-841/s

## Tarifordnung

der Stadtgemeinde Traun über Entgelte für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes und des Gemeindevermögens.

### § 1 – Anwendungsbereich

Diese Tarifordnung ist bei allen im Tarifpostenverzeichnis (§ 3) angeführten Arten der Nutzung der

1. Gemeindestraßen und allen sonstigen in der Verwaltung der Stadtgemeinde Traun stehenden öffentlichen Verkehrsflächen, einschließlich der dazugehörigen Anlagen und
2. öffentlichen Garten- und Erholungsanlagen und sonstigen Liegenschaften, die im Eigentum der Stadtgemeinde Traun stehen, anzuwenden.

### § 2 – Bewilligungen

1. Für die Benützung der im § 1 Absatz 1 und 2 bezeichneten Grundflächen ist die Bewilligung durch die Stadtgemeinde (Gestattungsvertrag) erforderlich.
2. Diese privatrechtlichen Bewilligungen ersetzen nicht die allenfalls nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen (StVO).

### § 3 – Entgelte

Tarifposten	Bezeichnung	Entgelt
1.	Vorübergehende Warenstände je Tag und m <sup>2</sup>	€ 2,--
2.	Abschleppen von Kraftfahrzeugen mit oder ohne polizeiliche Kennzeichen vom öffentlichen Gut bzw. Privateigentum	€ 150,--
3.	Miete der Verkaufshütten: Pauschale für max. sieben Tage mit Auf- und Abbau durch den Wirtschaftshof	€ 46,--
4.	Miete Kirchenplatzüberdachung (zwischen Musik- und Volksschule Traun): Sonderentgelt € 40,-- für gröbliche Verunreinigung pro Anlassfall	€ 15,--/Std. € 120,--/Tag

<b>5.</b>	Tarife betreffend Werbung in der Trauner Eishalle:	
<b>5.1.</b>	Werbeträger an der Bande mit max. 1 m Höhe:	pro lfm/Jahr: € 80,--
<b>5.2.</b>	Werbeträger an der Wand mit max. 2 m Höhe:	pro lfm/Jahr: € 120,--
<b>5.3.</b>	Kombinierte Werbung: Werbeträger an Bande und Wand	pro lfm/Jahr: € 190,--
<b>6.</b>	Tarife für die Vermietung von Werbeflächen im Sportzentrum Traun:	
<b>6.1.</b>	Werbeträger mit max. 1 m Höhe	pro lfm/Jahr: € 80,--
<b>6.2.</b>	Werbeträger bis max. 2 m Höhe	pro lfm/Jahr: € 120,--
<b>7.</b>	Tische und Stühle bei Gast- und Schankbetrieben (Schanigärten) je m <sup>2</sup> und Saison (wie Bescheid von April bis Oktober)	€ 8,--
<b>8.</b>	Sonstige Inanspruchnahme, sofern die Tarifordnung oder besondere Vereinbarungen keine andere Regelung treffen, pro Jahr und m <sup>2</sup> :	
<b>8.1.</b>	-bis zu 500 m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche	€ 10,--
<b>8.2.</b>	-bis zu 1.000 m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche	€ 5,--
<b>8.3.</b>	-über 1.000 m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche	€ 2,50

#### § 4 – Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Tarifordnung sind ausgenommen:

1. Gesonderten vertraglichen Regelungen unterliegen gärtnerische und feldmäßige Nutzungen, Reklameeinrichtungen, Aufstellung von Masten und Zeitungsständer.
2. Nutzungsberechtigte, mit denen in bereits bestehenden Verträgen die Nutzung ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Ortsansässige gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften, karitative Organisationen, Rotes Kreuz und die ortsansässigen Feuerwehren.
4. Trauner Vereine: Trauner Sportvereine und -verbände müssen bei der Verwendung von Werbeträgern bei Veranstaltungen im Sportzentrum Traun und in der Trauner Eishalle keine Werbeträgermiete entrichten. Diese Regelung gilt auch für stadteigene Veranstaltungen.
5. Bauernmarkt Traun in der Linzerstraße und Wochenmarkt am Kirchenplatz

#### § 5 – Umsatzsteuer

Die im § 3 festgesetzten Entgelte verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und anderen gesetzlich festgelegten Abgaben (z.B. Werbeabgabe).

## § 6 – Indexierung

Die in § 3 festgesetzten Entgelte sind unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Indexes wertgesichert. Basis bildet der von der Statistik Austria herausgegebene Index für den Monat Jänner 2018. Schritte bis zu 5 von Hundert nach oben oder nach unten bleiben unberücksichtigt. Die so errechneten Entgelte und die hierfür maßgebliche Indexziffer bilden jeweils die neue Ausgangsbasis. Bei Neuberechnung der Entgelte infolge Wertsicherung sind die Beträge auf volle 10 Cent aufzurunden.

## § 7 – Fälligkeit

Die Entgelte lt. § 3 sind binnen 14 Tage ab Vorschreibung zu entrichten.

## § 8 – Wirksamkeit

Diese Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.5.2017 beschlossen und tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Tarifordnung für die Vermietung von Werbeflächen im Sportzentrum Traun vom 1.1.2001, die Tarifordnung betreffend Werbung in der Trauner Eishalle vom 1.1.2002 und die Tarifordnung für Veranstaltungen unter der Überdachung am Kirchenplatz vom 1.3.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Ing. Rudolf Scharinger)

Angeschlagen: 02. JUNI 2017  
Abgenommen: 19. JUNI 2017